

## Editorial

Zu den theologischen Grundlagenfragen, die gegenwärtig ins Zwielicht geraten sind und einer neuerlichen wissenschaftlichen Klärung bedürfen, gehört u. a. auch die Frage nach dem Wesen des Gewissens und nach seiner Einordnung unter die Normen der Sittlichkeit. Der vielfach beklagte »Kollaps des Gewissens« (so Kardinal J. Höffner in dem Grußwort an den Hl. Vater bei der Begegnung mit der Deutschen Bischofskonferenz im Priesterseminar in Fulda am 17. Nov. 1980) kommt nicht nur aus dem Umbruch des geistigen Lebens im Zeitalter der Kulturrevolution, sondern auch aus der davon abhängigen »Krise der Moral«, die sich vor allem im Bereich des Gewissens auswirkt, welches »die verborgenste Mitte und das Heiligtum im Menschen« (Gaudium et spes, 16) bildet. Die unkritisch gebrauchten Formeln von der »Autonomie« oder dem »Primat des Gewissens« haben besonders auch die Beziehung zwischen kirchlichem Lehramt und Gewissensfreiheit bis in teilkirchliche Lehräußerungen hinein (vgl. die »Königsteiner Erklärung«) verdunkelt.<sup>1</sup>

Das vorliegende Heft will deshalb der notwendigen theologischen Klärung des Gewissensphänomens auf dem Hintergrund der besonderen Zeitproblematik dienen, zu der auch die Aufnahme der bekämpften Enzyklika »Humanae vitae« und der »Kölner Erklärung« gehört (deren Verfasser sich hier auf die »Königsteiner Erklärung« der deutschen Bischöfe von 1968 und auf die dort vertretene Gewissenslehre berufen). Diese Aufgabe wird zunächst von systematischer (moraltheologischer und dogmatischer) Seite her angegangen, wobei der Nachweis versucht wird, daß »Lehramt – Gehorsam – Gewissen« für den Glaubenden keine disparaten, sondern koextensive Größen sind, entsprechend der Lehre des Zweiten Vatikanums, das auch den heute weithin unterdrückten Tatbestand des »irrenden Gewissens« ernst nimmt. Daß es bei der Erklärung des Gewissens als subjektive Norm der Sittlichkeit nicht um einen Ausdruck der Subjektivität, sondern um ein »richterliches Amt« geht, erweist in einem religionswissenschaftlichen Beitrag die Anfrage an den modernen Klassiker der Gewissenslehre, J. H. Newman, der mit der religiösen Begründung des Gewissens im Subjekt zugleich auch das Anwesen der Gerechtigkeit und Heiligkeit Gottes verbindet, welchem der Mensch nur in einem Gehorsamsakt entsprechen kann.

Wie dem göttlichen Ruf des Gewissens in »Liebe, Sexualität, Ehe im Geiste Jesu« gefolgt werden kann, untersucht der pastoraltheologische Beitrag von Bischof DDr. Klaus Küng, der gerade auch das Befreiende und Beglückende der positiven Antwort auf den Ruf Gottes aufzeigt.

Die Herausgeber

<sup>1</sup> Die in diesem Zusammenhang oft erfolgende fälschliche Berufung auf Thomas v. Aquin hat neuestens in einem beachtenswerten Werk herausgestellt (das in dieser Zeitschrift gewürdigt werden wird) V. Hildebrandt, *Virtutis non est virtus: ein scholastischer Lehrsatz zur naturgemäßen Bestimmung vernünftigen Handelns in seiner Vorgeschichte*, Frankfurt 1989.